

Wachstumschancengesetz - Stärkung der Wirtschaft

15.9.2023 von Saro Dinc & Timo Röhl

Neben zahlreichen Änderungen der Steuergesetze wurde im Rahmen des Regierungsentwurfes zum Wachstumschancengesetz auch die Einführung des Klimaschutz-Investitionsprämiengesetzes und die Anpassung des Forschungszulagengesetzes beschlossen. Im Folgenden geben wir einen Überblick über die neuen bzw. angepassten Regelungen.

Einführung des Klimaschutz-Investitionsprämiengesetzes

Mit dem Klimaschutz-Investitionsprämiengesetz sollen unternehmerische Investitionen in den Klimaschutz gefördert werden. Begünstigt werden sollen die Anschaffung oder Herstellung eines neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgutes des Anlagevermögens sowie Maßnahmen an einem bestehenden beweglichen abnutzbaren Wirtschaftsgut des Anlagevermögens, die zu nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten führen. Voraussetzung ist, dass das Wirtschaftsgut aufgrund des Gutachtens eines zugelassenen Energieberaters als klimaschonend eingestuft wird.

Anspruchsberechtigt sind Steuerpflichtige i. S. d. Einkommen- und Körperschaftsteuergesetzes mit steuerpflichtigen Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit. Bei Mitunternehmerschaften nach § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 EStG ist die Mitunternehmerschaft anspruchsberechtigt.

Der Förderzeitraum beginnt frühestens ab Verkündung des Gesetzes und endet am 31. Dezember 2029. In diesem Zeitraum muss die Investition grundsätzlich begonnen und auch abgeschlossen sein. Wird die Investition nach dem 31. Dezember 2029 abgeschlossen, ist sie nur begünstigt, soweit vor dem 1. Januar 2030 Teilherstellungskosten entstanden oder Anzahlungen auf Anschaffungskosten geleistet wurden.

Die Investitionsprämie beträgt 15 % der Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage ist die Summe der förderfähigen Aufwendungen im Förderzeitraum. Diese soll im Förderzeitraum maximal 200 Mio. Euro betragen. Die Investitionsprämie kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die Aufwendungen für die begünstigten Investitionen mindestens 5.000 Euro betragen.

Sie wird auf Antrag des Anspruchsberechtigten gewährt, wenn die Bemessungsgrundlage mindestens 10.000 Euro beträgt. Es sollen im Förderzeitraum maximal vier Anträge auf Investitionsprämie gestellt werden können. Sofern mehrere Investitionen geplant sind, empfiehlt es sich daher, die Projekte zu bündeln und in wenigen Anträgen gemeinsam zu berücksichtigen. Die Investitionsprämie kann neben anderen staatlichen Förderungen oder Beihilfen für begünstigte Investitionen gewährt werden.

Wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten einer begünstigten Investition in der Bemessungsgrundlage berücksichtigt, ist die Abschreibung bzw. Sonderabschreibung dieser begünstigten Investition ab dem Zeitpunkt der Festsetzung der Investitionsprämie von den insoweit, um die Investitionsprämie geminderten Anschaffungs- und Herstellungskosten vorzunehmen.

Wachstumschancengesetz - Stärkung der Wirtschaft

15.9.2023 von Saro Dinc & Timo Röhl

Anpassung des Forschungszulagengesetzes

Die Eigenleistungen eines Einzelunternehmers in einem begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben können aktuell in Höhe von 40 Euro je nachgewiesener Arbeitsstunde bei maximal 40 Arbeitsstunden pro Woche als förderfähiger Aufwand berücksichtigt werden. Der förderfähige Wert der geleisteten Arbeitsstunde für die Eigenleistung soll auf 70 Euro je Arbeitsstunde erhöht werden. Die maximale Anzahl an Arbeitsstunden pro Woche bleibt unverändert. Dies soll auch für die Eigenleistungen von Mitunternehmenschaften gelten.

Bisher erfolgt die Förderung nach dem Forschungszulagengesetzes nur in Bezug auf die dem Lohnsteuerabzug unterliegenden Arbeitslöhne von im Forschungs- und Entwicklungsvorhaben beschäftigten Arbeitnehmern. Um die steuerliche Forschungsförderung attraktiver zu gestalten, soll die Forschungszulage für nach dem 31. Dezember 2023 beginnende Wirtschaftsjahre auf im begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben genutzte abnutzbare bewegliche und zur Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsvorhaben erforderliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31. Dezember 2023 angeschafft oder hergestellt werden, ausgeweitet werden.

Da die Förderung von bereits entstandenem Aufwand nur zu reinen Mitnahmeeffekten führen würde und keine zusätzlichen Anreize in die Durchführung von Forschung und Entwicklung setzen würde, soll zum förderfähigen Aufwand eines Wirtschaftsjahres zukünftig auch die auf die Nutzung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgutes im begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben entfallende Wertminderung gehören. Bei den verwendeten Wirtschaftsgütern muss es sich jedoch um solche handeln, die erst in dem Zeitraum, in dem auch die Förderung ermöglicht wird, angeschafft oder hergestellt werden.

Darüber hinaus soll der bisherige Anteil an den förderfähigen Kosten einer Auftragsforschung von 60 % auf 70 % erhöht werden, um das Fördervolumen bei der Auftragsforschung auch an das ausgeweitete Fördervolumen bei der eigenbetrieblichen Forschung und Entwicklung anzupassen. Die Anhebung soll für Aufträge wirksam werden, die nach dem 31. Dezember 2023 vergeben werden.

Bemessungsgrundlage sind die im Wirtschaftsjahr entstandenen förderfähigen Aufwendungen des Anspruchsberechtigten. Diese beträgt höchstens 2 Mio. Euro. Mit dem Zweiten Corona Steuerhilfegesetz wurde die Bemessungsgrundlage für den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2023 befristet auf 4 Mio. Euro verdoppelt. Für nach dem 31. Dezember 2023 entstandene förderfähige Aufwendungen soll die Bemessungsgrundlage entfristet werden und auf 12 Mio. Euro verdreifacht werden.

Die Forschungszulage beträgt für Anspruchsberechtigte 25 % der Bemessungsgrundlage. Kleinere und mittlere Unternehmen können auf Antrag eine Forschungslage in Höhe von 35 % erhalten.

Wachstumschancengesetz - Stärkung der Wirtschaft

15.9.2023 von Saro Dinc & Timo Röhl

Mehr dazu erfahren Sie auch in unserem >> [Podcast](#), in dem wir uns intensiv mit allen geplanten Änderungen rund um das Wachstumschancengesetz beschäftigen.

Eine Übersicht zu den geplanten steuerlichen Änderungen im Rahmen des Wachstumschancengesetzes können Sie neben unserem Podcast auch in unserem letzten >> [Blog-Beitrag](#) vom 8. September 2023 finden.



>> Ihre Ansprechpartnerin:

Saro Dinc, LL.M.
Tax Consultant

+49 211 47838-244 / dinc@adkl-msi.de



>> Ihr Ansprechpartner:

Timo Röhl
StB, Partner

+49 211 47838-283 / roehl@adkl-msi.de